

28.04.2011

Protokoll des 2. Nachbarschaftsdialogs Döhrener Wasserkraft am 04.04.2011

1. Korrektur zum Protokoll des 1. Nachbarschaftsdialoges.

Auf Wunsch von Frau Konermann (Gewässerwartin des BUND) wird zum letzten Tagesordnungspunkt "Genehmigungsverfahren" ergänzt, dass sie für den BUND an Hr. Gnadt von der zuständigen Genehmigungsbehörde den mündlichen Antrag gestellt hatte, den BUND zum Scoping-Termin gemäß UVPG einzuladen.

2. Aktueller Planungsstand

2.1. Standort:

Wie bereits beim 1. Nachbarschaftsdialog berichtet, hat die Region Hannover als Genehmigungsbehörde für das Wasserkraftwerk an der Döhrener Leineinsel die ernsthafte Prüfung von Alternativen gefordert. Hieraus ist eine Alternativplanung entstanden, die inzwischen wegen ihrer Vorteile weiter verfolgt wird (u.a. ergeben sich hieraus weniger Veränderungen des Wasserabflusses im Leinebogen gegenüber dem Ist-Stand).

Die jetzige Planung am bestehenden Wehr wird daher vom Investor, der AUF Eberlein & Co. GmbH, favorisiert. Die entsprechende Planung sei voraussichtlich in ½ Jahr fertig, aber auch das weitere Verfahren (Genehmigungsverfahren, evtl. Gerichtsverfahren) hätte noch Risiken für die Realisierung. Nur wenn sich daraus ein K.O.-Kriterium für diesen Standort ergäbe, wäre eine Rückkehr zum zuerst genannten Standort im Turbinenkanal denkbar.

Ein von den AnwohnerInnen als Alternative angeregter Standort am Leineschloss ist nicht realisierbar, weil dort das Hauptwasser bereits auf dem Weg des „Schnellen Grabens“ für Wasserkraftgewinnung genutzt wird.

2.2. Planung Kraftwerk und Steuerung

Die jetzt geplante Anlage soll eine Leistung von zweimal ca. 250 kW, also insgesamt ca. 500 kW erbringen. Es gilt das wasserrechtlich festgesetzte Stauziel von 54,28 m ü. NN.

Im nördlichen Bereich des jetzigen Wehres ist der Bau eines „Krafthauses“ vorgesehen, in dem 2 modifizierte Kaplan-Turbinen arbeiten. Dieses Krafthaus wird komplett durch Wasser überströmt, Treibgut wird so über dem Krafthaus in das Unterwasser weiter geleitet. Nur eine schmale Bedien-Brücke (wg. des Rechens und des Zugangs zu den Wehrklappenanlagen) ragt über dem Krafthaus über das Wasser hinaus und bleibt sichtbar.

Weil die Turbinen einschl. der Generatoren unter Wasser arbeiten, wird die Anlage sehr leise sein. Herr Eberlein beabsichtigt trotzdem die Beauftragung eines Schallgutachtens, um u.a. auch Vibrationen auszuschließen.

Um die Turbinen herum wird kein größerer „Raum“ gebaut, sondern sie stehen in einem relativ kleinen Bauwerk. Im Reparaturfall werden die Turbinen durch (normalerweise mit Deckeln verschlossene) Revisionsschächte herausgehoben. Wegen ihrer Bauhöhe und der Abführung des Wassers („Saugrohr“) wird unter den Turbinen einige Meter tief gegraben werden müssen. Hierfür ist eine Sicherung

durch Spundwände erforderlich. Diese stehen größtenteils innerhalb der Achsen, welche bei der Sanierung des Leinewehrs vor einigen Jahren gerammt wurden, sodass der Untergrund bekannt ist und dadurch Überraschungen bei den Arbeiten weitgehend ausgeschlossen sind.

Südlich des neuen Krafthauses wird die bestehende Wehrkrone deutlich abgesenkt, der Wasserstand würde durch zwei (Metall-)Klappen automatisch geregelt. Diese Klappen würden rechts und links an insgesamt drei Pfeilern angebracht, die jeweils ca. 20 cm hoch aus dem Wasser ragen werden. Im Fall einer Betriebsstörung der elektrischen Steuerung (z.B. durch Stromausfall) würden Hochwassergefahren dadurch ausgeschlossen, dass sich diese Klappen dann automatisch flach legen und so das Wasser abfließen kann.

Eine weitere Steuerungsmöglichkeit besteht nach wie vor über die Schütze im Brückenhaus, auch diese sollten zukünftig automatisch gesteuert werden. Aussage Herr Eberlein über den Hochwasserschutz: „Wir legen Wert darauf, dass die neue Anlage im schlechtesten Fall immer noch besser ist als der derzeitige Zustand.“

Die elektrische Steuerung des Kraftwerkes und der beiden Wehrklappen wird nach jetzigem Planungsstand im bestehenden Brückenhaus untergebracht, hier findet auch, falls erforderlich, der Transformator Platz. Eine Lärmbelästigung durch die Lastschalter im Brückenhaus ist nicht zu erwarten.

Die jetzige Planung am Wehr ist insgesamt deutlich kleiner als frühere Planungen an dieser Stelle.

Vor Beginn der Bauarbeiten soll eine Beweissicherung in den benachbarten Gebäuden vorgenommen werden, um anschließende Schadensersatzforderungen klären zu können. Für Schäden aus dem Bauwerk haftet AUF Eberlein.

Auf Befragen versicherte Herr Eberlein, dass seine Bank der Stadt Hannover eine Bestätigung seiner Hausbank übergeben hat, dass diese das Projekt begleiten wird. Vor Baubeginn wird eine Finanzierungszusage abgeben. Im Übrigen ist gemäß Vorvertrag mit der Stadt Hannover auch eine Bauerfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bausumme zu erbringen.

2.3. Vorkehrungen für den Fisch-Schutz:

Zwischen dem Krafthaus und dem nördlichen daneben liegenden Leineufer ist (zusätzlich zum bestehenden Umflutgewässer) eine Fischaufstiegstreppe vorgesehen. Für flussabwärts wandernde Fische sind Fluchtrohre seitlich am Rechen angeordnet und es besteht auf voller Breite die Möglichkeit des „Überschwimmens“ des neuen Kraftwerkes.

Für den Rechen ist ein Stababstand von 15 mm vorgesehen, vor dem Rechen wird eine max. Einströmgeschwindigkeit von 0,5m/s nicht überschritten

Bei niedrigem Wasserstand muss die Anlage mit dem „Restwasser“ laufen, das nicht zwingend für andere Zwecke benötigt wird. Das bestehende Umflutgewässer (Der Neue Maschgraben), die Überströmung der Wehrklappen und die neue Fischaufstiegstreppe werden vorrangig mit Wasser bedient - wenn das „Restwasser“ für den Betrieb der Turbine nicht ausreicht, muss sie abgeschaltet werden.

Ein vereidigter Fischereisachverständiger wird bei der Planung hinzugezogen.

3. Genehmigungsverfahren:

Herr Gnadt von der Wasserbehörde (36.12) der Region Hannover stellte anschließend den Ablauf und voraussichtlichen Zeitplan für die einzelnen Schritte des bevorstehenden Planfeststellungsverfahrens vor. Dabei wies er darauf hin, dass die genannten Termine den kürzestmöglichen Ablauf darstellten. Er gehe jedoch davon aus, dass das Verfahren

aufgrund der Komplexität des Themas und der bereits jetzt erkennbaren Gegenmeinungen deutlich länger dauern wird:

| Wesentliche Verfahrensschritte: | Mögl. Termine |
|---|------------------------------|
| <p>3.1) Feststellung der UVP-Pflicht Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bereits festgestellt. Dies bedeutet nach §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gleichzeitig, dass das Genehmigungsverfahren in Form eines „Planfeststellungsverfahrens“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.</p> | <p>März 2011</p> |
| <p>3.2) Scoping-Termin und Antragskonferenz Der Vorhabenträger hatte um die Durchführung des Scoping-Termins gebeten. Beim „Scoping-Termin“ wird unter Beteiligung von Fachämtern und Fachverbänden der Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens geklärt. Im Rahmen einer Antragskonferenz wird besprochen, welche Unterlagen vom Antragsteller voraussichtlich für den erforderlichen Wasserrechtsantrag beizubringen sind. Das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt erst mit der Antragstellung durch den Vorhabenträger.</p> | <p>Mai 2011</p> |
| <p>3.3) Antragstellung Bei der Antragstellung sind vollständige Planunterlagen incl. einer Umweltverträglichkeitsstudie einzureichen. Dieser Termin ist also allein abhängig davon, wann der Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen erstellt hat – dies könnte voraussichtlich Anfang 2012 der Fall sein.</p> | <p>Januar 2012</p> |
| <p>3.4) Beteiligungsverfahren Das Beteiligungsverfahren gliedert sich in mehrere Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange → Fristsetzung: bis zu 2 Monate b. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände → 2-Wochen-Frist für eine generelle Aussage, ob eine Stellungnahme gewünscht wird → 2 Monate Frist für die Abgabe der Stellungnahme | <p>Jan.-März 2012</p> |
| <p>3.5) Öffentliche Auslegung Dauer: 1 Monat Erfolgt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Landeshauptstadt Hannover</p> | <p>Februar 2012</p> |
| <p>3.6) Einwendungsfrist (Ende) Die Frist für die Abgabe von Einwendungen endet 2 Wochen nach der öffentlichen Auslegung</p> | <p>März 2012</p> |
| <p>3.7) Erörterungstermin Möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist. Bei der Erörterung werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu der Planung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.</p> | <p>Juli 2012</p> |

| | |
|---|----------------------|
| Ergebnis der Erörterung könnte auch sein, dass die Erstellung zusätzlicher Unterlagen durch den Vorhabenträger erforderlich wird. | |
| <p>3.8) Wasserrechtliche Entscheidung</p> <p>Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde u. a. über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn u.a. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.</p> <p>Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Region Hannover kann innerhalb eines Monats Klage eingereicht werden, dem Beschluss wird eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.</p> | Dezember 2012 |

4. Ungeklärte Fragen und Wünsche der AnwohnerInnen:

- Welche Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Absperrungen) werden am Brückenhaus notwendig, wenn die dortigen Klappen im Brückenhaus zukünftig automatisch bedient werden?
- Welche Ober- und Unterwasserstände liegen den Planungen zugrunde? AUF Eberlein wird die zugrunde gelegten, über lange Zeit vorliegenden Pegelstände vorstellen.
- Mit welchen Politikern oder Parteien sind bereits im Vorfeld Abstimmungen zur neuen Planung gelaufen?
- Es gäbe zwei Aussagen, die einem geplanten Wasserkraftwerk entgegenstehen:
 - Der Oberbürgermeister habe vor Jahren zugesichert, dass es am Wehr keine weitere Planung für ein Wasserkraftwerk geben werde.
 - Der Nds. Umweltminister habe erklärt, dass in Niedersachsen zukünftig keine kleinen Wasserkraftwerke mehr genehmigt würden.

Sind diese Aussagen richtig zitiert und werden sie Auswirkungen auf die aktuelle Planung haben?

5. Nächstes Treffen des Nachbarschaftsdialoges

Für das nächste Treffen wird als Termin der 30. Mai vereinbart.

Für diese Veranstaltung ist vorgesehen, dass die GegnerInnen des Projektes ihre Argumente, ggf. mit einer Präsentation, vortragen können.

Für das Protokoll

W. Prauser
Stadtbezirksmanagement